

sehen Demokratischen Republik nachgewiesenen Zeiten einer gleichartigen freiwilligen Versicherung.

(2) Die vor der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit liegenden Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung (GBl. Nr. 80 S. 823) übernommen wurde, werden den Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung bei der Sozialversicherung gleichgestellt.

**Zu § 3 Abs. 2 Buchst. a, § 4, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1 Buchst. b, § 12 und § 14 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:**

**§ 8**

(1) Den leiblichen Kindern werden gleichgestellt:

- a) vor Vollendung des 8. Lebensjahres an Kindes Statt angenommene Kinder,
- b) Kinder des Ehegatten, wenn die Pflege und Erziehung vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde,
- c) Enkelkinder und Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, wenn die Mutter vor Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes verstorben ist und die Pflege und Erziehung ab diesem Zeitpunkt von der Anspruchsberechtigten übernommen wurde. Bei Kindern, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, gilt dies nur, wenn später eine Annahme an Kindes Statt erfolgte.

(2) Totgeburten werden nicht berücksichtigt.

**Zu § 3 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung:**

**§ 9**

Als ständig pflegebedürftige Familienangehörige gelten:

- a) der Ehegatte,
  - b) leibliche Kinder,
  - c) an Kindes Statt angenommene Kinder,
  - d) ~ Kinder des Ehegatten,
  - e) Enkelkinder und Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden sowie
  - f) Eltern und Geschwister beider Ehegatten,
- für die die Voraussetzungen zum Anspruch auf Pflegegeld der Stufen III oder IV, Blindengeld der Stufen IV bis VI oder Sonderpflegegeld vorliegen.

**Zu § 5 der Verordnung:**

**§ 10**

(1) Der beitragspflichtige monatliche Durchschnittsverdienst wird errechnet aus der Summe des beitragspflichtigen Verdienstes der letzten 20 Kalenderjahre vor Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit, frühestens ab 1. Januar 1946, dividiert durch die tatsächlichen Arbeitsmonate dieses Zeitraumes. Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage bleiben bei der Errechnung der Arbeitsmonate unberücksichtigt. Besteht während der Zeit der Arbeitsunfähigkeit, der Quarantäne, des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs oder des Bezuges von Mütterunterstützung Beitragspflicht zur Sozialversicherung, gelten diese Zeiten als Arbeitsmonate.

(2) Bei der Errechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes erfolgt zur Ermittlung der tatsächlichen Arbeitsmonate die Feststellung von Zeiten der Freistellung von der Arbeit und von Zeiten versicherungspflichtiger Tätigkeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, nach Kalendertagen. Der Monat ist mit 30 Tagen zugrunde zu legen.

(3) Die nach dem für selbständige Land- und Forstwirte geltenden Einheitswert erredmeten Verdienste bis 28. Februar

1959 und die dafür angerechneten Zeiten bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gilt auch, wenn neben der Tätigkeit als selbständiger Land- oder Forstwirt eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wurde.

(4) Wurde nach dem 1. Januar 1946 kein beitragspflichtiger Verdienst erzielt, so ist der Berechnung des Steigerungsbetrages ein monatlicher Durchschnittsverdienst von 150,— M zugrunde zu legen.

(5) Für die Errechnung des Steigerungsbetrages sind die Zeiten der versicherungspflichtigen Tätigkeit auf volle Jahre aufzurunden, soweit die vollen Jahre um mehr als 6 Monate überschritten werden.

(6) Für Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung bis 31. Dezember 1945 sind die Beiträge entsprechend den Beitragsklassen wie folgt zu berücksichtigen:

**Invalidenversicherung**

Klasse I	-60M
Klasse II	—,90 M
Klasse III	1,50 M
Klasse IV	2,10 M
Klasse V	2,70 M
Klasse VI	3,30 M
Klasse VII	3,90 M
Klasse VIII	4,50 M
Klasse IX	5,40 M
Klasse X	6,- M

**Angestelltenversicherung**

Klasse A	5,- M
Klasse B	7,50 M
Klasse C	11,- M
Klasse D	15,- M
Klasse E	25,- M
Klasse F	35,- M
Klasse G	45,- M
Klasse H—K	55,- M
	60,- M

**Zu den §§ 5 und 24 der Verordnung:**

**§ 11**

(1) Für im Berechnungszeitraum liegende Zeiten des Schulbesuches, der Lehrausbildung und des Besuches von Universitäten, Hoch- und Fachschulen, Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen sowie Schulen anderer demokratischer Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik ist der Berechnung des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes der beitragspflichtige Verdienst nach Beendigung der Ausbildung bzw., wenn es für den Rentner günstiger ist, der Verdienst vor Beginn der Ausbildung zugrunde zu legen.

(2) Das gemäß § 121 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) gewährte Überbrückungsgeld ist dem erzielten beitragspflichtigen Verdienst bis zur beitragspflichtigen Höchstgrenze

a) für 2 Kalenderjahre hinzuzurechnen, wenn das Jahr des Ausscheidens aus der bisherigen Tätigkeit und das folgende Jahr, oder

b) für 1 Kalenderjahr hinzuzurechnen, wenn nur das Jahr des Ausscheidens oder nur das folgende Jahr

in den Berechnungszeitraum fallen.

(3) Im Berechnungszeitraum liegende Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik und Zeiten des Einsatzes innerhalb der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“ sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gleiche gilt, wenn bei einer dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten der Ehegatte des Delegierten im anderen Staat einen niedrigeren Verdienst erzielte als in der unmittelbar vorher in der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübten versicherungspflichtigen Tätigkeit.

(4) Im Berechnungszeitraum liegende Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität bzw. an deren Stelle gezahlten höheren Unfallrente oder Unfallversorgung sowie die während dieser Zeiten erzielten Verdienste bleiben bei der Errechnung des Durchschnittsverdienstes unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist.